

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Promotionsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae

Vom 5. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsgremien
§ 3	Grundlage der Promotion
§ 4	Doktorandenliste
§ 5	Betreuung
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren
§ 7	Antrag
§ 8	Dissertation
§ 9	Eröffnung des Verfahrens
§ 10	Gutachter
§ 11	Gutachten
§ 12	Annahme der Dissertation
§ 13	Verteidigung
§ 14	Besondere Auszeichnung
§ 15	Verleihung
§ 16	Pflichtexemplare, Veröffentlichung
§ 17	Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
§ 18	Widerspruchsrecht
§ 19	Promotionsakte
§ 20	Ehrenpromotion

- § 21 Goldene Promotion
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Präambel

Gemäß § 40 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015, hat der Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung beschlossen.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad eines Doktors der Veterinärmedizin „Doctor medicinae veterinariae“ (Dr. med. vet.). Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 40 Abs. 9 SächsHSFG (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz „h.c.“.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung der Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei Beschlüssen über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. In seinem Auftrag werden eine von diesem berufene ständige sowie eine erweiterte Promotionskommission tätig.

Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.

- (2) Die ständige Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Fakultät, die Hochschullehrer bzw. habilitiert sind. Der erweiterten Promotionskommission gehören alle Mitglieder der Fakultät an, sofern sie Hochschullehrer bzw. habilitiert sind.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des beschlussfähig zusammengetretenen Gremiums.
- (5) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen und mindestens fünf Mitglieder der erweiterten Kommission bzw. die Mehrheit der Mitglieder der ständigen Promotionskommission anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) und die öffentlich verteidigt werden muss, verliehen.
- (2) Jeder Promovend hat mit einer individuellen Dissertation seine Einzelleistung nachzuweisen.

- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Doktorandenliste

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Der Doktorand zeigt dem Dekan die Aufnahme sowie Änderungen des Dissertationsvorhabens schriftlich an. Diese Anzeige ist von der ständigen Promotionskommission zu bestätigen. Sie ist Voraussetzung für die Promotion an der Veterinärmedizinischen Fakultät und nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7.
- (2) Mit der Anzeige sind weiterhin einzureichen:
1. das in Aussicht genommene Thema;
 2. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Hochschullehrers der Fakultät bzw. eines habilitierten Mitglieds der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers.
- (3) Abbruch des Dissertationsvorhabens, Wechsel des Themas oder Wechsel des Betreuers sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Wechsel des Themas oder des Betreuers ist nach Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Wird die Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) Die Unterlagen der Anzeige werden vom zuständigen Dekanat verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 9 werden sie Bestandteil der Promotionsakte.

§ 5 Betreuung

- (1) Professoren der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig und hauptberuflich an der Fakultät tätige habilitierte Wissenschaftler können Doktoranden betreuen.

- (2) Doktoranden können auch mit Professoren anderer Hochschulen oder Fachhochschulen oder dort tätigen habilitierten Wissenschaftlern gemeinsam betreut werden. Nach Zustimmung des Fakultätsrates können Doktoranden auch gemeinsam mit Wissenschaftlern mit habilitationsadäquater Leistung betreut werden.
- (3) Bei Entpflichtung oder Wechsel der Universität können Betreuer ihre Doktoranden in der Regel noch ein Jahr nach Entpflichtung/Wechsel betreuen. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.
- (4) Endet die Betreuung, so bestätigt die Fakultät einen neuen Betreuer. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Beendigung der Betreuung zu vertreten hat.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
 1. Die bestandene Tierärztliche Prüfung an einer tierärztlichen Bildungsstätte in Deutschland.
 2. Die Eintragung in die Doktorandenliste gemäß § 4.
 3. Die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 8, bei deren Anfertigung der Doktorand von mindestens einem Wissenschaftler nach § 5 betreut worden ist. Dies gilt auch, wenn die Arbeit außerhalb der Veterinärmedizinischen Fakultät angefertigt wurde.
 4. Die Einreichung einer Erklärung des Betreuers/der Betreuer, dass er/sie der Einreichung zustimmt/zustimmen. Gegenteiliges ist durch den/die Betreuer zu vermerken.
 5. Eine Erklärung des Doktoranden, dass er nicht zuvor ein Promotionsverfahren zum Dr. med. vet. endgültig nicht bestanden habe und dass kein ruhendes Verfahren vorliege.
 6. Ein ordnungsgemäßer Antrag unter Beachtung der §§ 1 und 3 mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7.

- (2) Ausländische Studienabschlüsse, die von der Approbationsbehörde anerkannt werden, sind Abschlüssen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 gleichzusetzen.
- (3) Hat ein Bewerber ein tierärztliches Abschlussexamen im Ausland abgelegt, das an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig nicht der Tierärztlichen Prüfung nach der TAppV gleichgestellt wird, hat er eine Kenntnisprüfung in bis zu drei Fächern gemäß der TAppV zu bestehen, bevor er zur Promotion zugelassen wird. Die Prüfungsfächer sowie eventuelle andere Zusatzleistungen werden vom Fakultätsrat festgelegt. Der Betreuer hat ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist an den Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Drei gebundene Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar der Zusammenfassung in deutscher Sprache sowie zusätzlich Dissertation und Zusammenfassung in elektronischer Version. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von gebundenen Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
 2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina.
 3. Gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge sowie Nachweise über eingereichte Arbeiten gemäß § 14 Abs. 3.
 4. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung für eine Promotion, über weitere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 6 Abs. 3.

Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
1. zu versichern, dass bei der Anfertigung der Dissertation die Regeln im Sinne der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden;
 2. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
 3. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl, Bearbeitung und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat und diese Unterstützungsleistungen ebenfalls anzugeben;
 4. zu versichern, dass außer den in Nummer 3 genannten keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 5. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 6. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit ganz oder in Teilen noch nicht veröffentlicht wurde, soweit nicht entsprechend § 8 Abs. 1 angegeben.
- (3) Alle in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen (mit Ausnahme der Dissertation) sind schriftlich und vom Bewerber unterschrieben bzw. amtlich beglaubigt einzureichen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät vorliegen.

- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann von dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

§ 8

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig neue wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen. Teilergebnisse können vor der Promotion publiziert werden. Darauf ist in der Versicherung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 zu verweisen.
- (2) Die Dissertation kann eine bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Arbeit enthalten, wenn diese in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert ist. Bei mehreren Autoren muss der Doktorand Erstautor sein. In besonderen Fällen genügt auch eine gleichberechtigte Erstautorenschaft. Den Publikationen bzw. Manuskripten in der Dissertation ist eine gegenüber dem entsprechenden Abschnitt in den Publikationen bzw. Manuskripten weiter gefasste Literaturübersicht über den Stand der Forschung auf dem in der Dissertation angesprochenen Wissenschaftsgebiet voranzustellen. Zusätzlich muss eine Diskussion angefügt werden, in der die Ergebnisse der Publikationen bzw. Manuskripte entsprechend der weiter gefassten Literaturübersicht in einen thematischen Zusammenhang gestellt werden.
- (3) Die Dissertation sollte neben einer Publikation gemäß Abs. 2 noch mindestens eine weitere Publikation oder mindestens noch ein weiteres Manuskript des Doktoranden aus seinem Dissertationsgebiet enthalten. Bei diesen Arbeiten muss der Doktorand nicht Erstautor sein.
- (4) In Dissertationen, die Publikationen bzw. Manuskripte mit mehreren Autoren nach Abs. 2 und Abs. 3 enthalten, hat der Doktorand seinen Eigenanteil so anzugeben, dass dieser eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

- (6) Über die Form der Dissertation beschließt der Fakultätsrat.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren auf Empfehlung der ständigen Promotionskommission nach Prüfung der Vollständigkeit und Gültigkeit der gemäß §§ 6 und 7 eingereichten Unterlagen und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zulassung.
- (2) Werden bei der Eröffnung von Promotionsverfahren von der Promotionskommission Abweichungen von weiteren Festlegungen des Fakultätsrats (nach § 8 Abs. 6) festgestellt, so entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der eingereichten Unterlagen fordern. Die Erfüllung der Auflagen ist von der ständigen Promotionskommission zu bestätigen. Erst danach gilt das Verfahren als eröffnet.
- (4) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden durch den Fakultätsrat die Gutachter festgelegt.
- (5) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens soll dem Kandidaten durch das Dekanat innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bzw. Bestätigung durch die ständige Promotionskommission gemäß Abs. 3 mitgeteilt werden. Im Ablehnungsfall ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.
- (7) Die Fakultät gibt die eröffneten Promotionsverfahren hochschulöffentlich bekannt.

**§ 10
Gutachter**

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen, von denen einer der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören muss. Der zweite Gutachter sollte nicht der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.
- (2) Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.
- (3) Eines der Gutachten ist in der Regel vom Betreuer zu erstellen. Waren mehrere Betreuer beteiligt, können sie ein gemeinsames Gutachten erstellen. Das andere Gutachten ist von einem Gutachter zu erstellen, der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war.

**§ 11
Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Als Ergebnis ist zu erklären, ob die Arbeit zur Annahme als Dissertation empfohlen wird und ob eine besondere Auszeichnung nach § 14 empfohlen wird.
- (3) In Fällen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von 2 Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.
- (5) Der Doktorand kann nach Vorliegen aller Gutachten in diese Einsicht nehmen.

§ 12

Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Promotionsgremien haben das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel bezüglich der Annahme auf, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 9 – 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten. Empfiehlt ein Gutachter die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation, so entscheidet darüber der Fakultätsrat auf Vorschlag der ständigen Promotionskommission.
- (3) Der Fakultätsrat kann zu Form und Inhalt der Dissertation Auflagen erteilen:
 - als Auflagen, die vor der Annahme der Dissertation zu erfüllen sind, oder
 - als Auflagen, denen vor Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 16 nachzukommen ist.

Die Erfüllung dieser Auflagen kann vom Fakultätsrat innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist gefordert werden, die aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden kann. Die Erfüllung der Auflagen ist von der ständigen Promotionskommission, eventuell nach Rücksprache mit dem Gut-achter/den Gutachtern, zu bestätigen.

- (4) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Abs. 3 wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (5) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß Abs. 3 sind Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (6) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation ohne Auflagen und liegen keine Stellungnahmen nach Abs. 1 vor, gilt die Dissertation als angenommen.

- (7) Die Entscheidung des Fakultätsrates über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über Nichtannahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich. Der Kandidat hat hierbei die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag in deutscher oder englischer Sprache, der 15 Minuten nicht überschreiten soll, darzustellen. Im unmittelbaren Anschluss an seinen Vortrag muss der Promovend in einer Diskussion den Nachweis führen, dass er das in der Promotion behandelte Thema in den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Entwicklung und interdisziplinärer Zusammenhänge stellen kann. Die Dauer der Diskussion soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten vom Dekan mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Der Termin der Verteidigung wird vom Dekan spätestens 2 Wochen vor dem Termin allen wissenschaftlichen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
- der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - mindestens 5 Mitglieder der erweiterten Promotionskommission anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der ständigen Promotionskommission leitet die Verteidigung.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheiden die anwesenden Mitglieder der erweiterten Promotionskommission unmittelbar nach der

Veranstaltung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung. An dieser Entscheidung können anwesende externe Gutachter beratend mitwirken.

- (7) Weiterhin beschließt die Promotionskommission über die Empfehlung für den Fakultätsrat zur Anerkennung oder Nichtanerkennung der gesamten Promotionsleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 empfiehlt die ständige Promotionskommission, ob für den Doktoranden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden soll.

Das Ergebnis wird anschließend dem Kandidaten bekannt gegeben.

- (8) Bei Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung durch die Promotionskommission kann die Verteidigung frühestens nach 3 und spätestens nach 6 Wochen wiederholt werden. Bei der Berechnung der Frist werden vorlesungsfreie Wochen nicht mitgerechnet. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Besondere Auszeichnung

- (1) Für im Promotionsverfahren erbrachte Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. es dürfen keine Auflagen vor Annahme der Dissertation erteilt worden sein;
 2. die Leistungen sind unter die besten 10 vom Hundert einzuordnen;
 3. sämtliche Gutachten müssen die Auszeichnung empfehlen;
 4. aus der Promotion müssen mindestens zwei bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Arbeiten hervorgegangen sein, bei denen der Doktorand Erstautor ist; diese Arbeiten müssen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert sein;
 5. die ständige Promotionskommission muss gemäß § 13 Abs. 7 nach der Verteidigung die Verleihung der Auszeichnung empfohlen haben.

- (2) Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, erhält der Doktorand nach Beschluss des Fakultätsrates zusammen mit der Promotionsurkunde ein Zertifikat, das ihm das Prädikat bescheinigt.
- (3) Sind die Arbeiten gemäß Abs. 1 Nr. 4 zum Zeitpunkt des Antrags nach § 7 Abs. 4 bei wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem eingereicht, aber zum Zeitpunkt der Entscheidung der Promotionskommission nach § 13 Abs. 7 noch nicht zum Druck angenommen, kann die ständige Promotionskommission bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine vorläufige Empfehlung für die Auszeichnung beschließen. In diesem Fall kann der Doktorand ein Zertifikat gemäß Abs. 2 erhalten, nachdem er den Nachweis über die Annahme zum Druck seiner Arbeiten erbracht hat. Dieser Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Antrags nach § 7 Abs. 4 zu erbringen.

§ 15 Verleihung

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades erfolgt in der Regel auf der der Verteidigung folgenden nächsten regulären Sitzung des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten vom Dekan schriftlich innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (2) Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung nach Anlage 3 über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren ausgestellt werden.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde kann erst erfolgen, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek und den wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen die Dissertation angefertigt wurde, nachweislich erfüllt sind.

Die Promotionsurkunde wird nach dem in der Anlage 2 angegebenen Muster ausgefertigt; sie beurkundet die Verleihung des Doktorgrades.

- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen; der Kandidat erhält das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation, auf deren Grundlage die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist vom Kandidaten in elektronischer Form oder durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) sowie die wissenschaftliche(n) Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, zu veröffentlichen. Unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung ist dem Dekanat eine elektronische Version der Dissertation zu überlassen.

Die Dissertation bedarf der Druckgenehmigung durch den Dekan auf Empfehlung des Betreuers/der Betreuer. Der/Die Betreuer kann/können unter Angabe von Gründen die Nennung seines/ihres Namens und/oder seiner Einrichtung/ihrer Einrichtungen verweigern.

- (2) Anzahl und Form der Pflichtexemplare sowie die Art der Veröffentlichung in elektronischer Form sind vom Fakultätsrat festzulegen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB und die wissenschaftliche(n) Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um 3 Monate verlängert werden. Für die Veröffentlichung in elektronischer Form gelten die gleichen Fristen. Bei einer geplanten Anmeldung von Schutzrechten kann die Veröffentlichung der Arbeit für einen Zeitraum von in der Regel bis zu sechs Monaten nach Abgabe an die UB hinausgezögert werden. Ein entsprechender Antrag muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit vorliegen.

Die Abgabebescheinigung der UB und der wissenschaftlichen Einrichtung(en), an der/denen die Dissertation angefertigt wurde, ist dem Dekanat zuzustellen.

- (4) Erfolgt die Abgabe der Pflichtexemplare oder die Veröffentlichung in elektronischer Form nicht fristgerecht, erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
- Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

§ 18

Widerspruchsrecht

- (1) Der Kandidat hat das Recht, gegen
1. die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 9 Abs. 5)
 2. die Erfüllung von Auflagen (§ 12 Abs. 4 bzw. 5)
 3. die Nichtannahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12 Abs. 7)
 4. die Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung (§ 13 Abs. 8)
 5. gegen den Nichtvollzug der Promotion bzw. den Entzug gemäß § 17
- Widerspruch einzulegen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung eines Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig einzulegen.
- (3) Der Fakultätsrat soll über den Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nach Zugang entscheiden.

§ 19
Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.

§ 20
Ehrenpromotion

- (1) Die veterinärmedizinische Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens 3 Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in einer vom Fakultätsrat genehmigten Kurzform zu nennen.
- (4) Der Grad 'Doctor medicinae veterinariae honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

§ 21
Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde erneuert werden. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

§ 22
Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät am 9. September 2015 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 12. Mai 2016 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Prof. Dr. Manfred Coenen
Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät

Anlage 1 **Titelblatt für die einzureichende Arbeit
(Vorderseite)**

Aus dem/der

.....
der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

*(Name der wissenschaftlichen Einrichtung(en) der
Veterinärmedizinischen Fakultät,
ggfs. auch der auswärtigen Institution(en))*

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.)
durch die Veterinärmedizinische Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von
Vor- und Zuname (des Promovenden)

aus(Geburtsort)

Leipzig, Jahreszahl

(Rückseite)

Die Pflichtexemplare enthalten auf dem unteren Teil der Rückseite folgenden Zusatz:

Mit Genehmigung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität
Leipzig

Dekan:

Betreuer:

Gutachter:
.....

Tag der Verteidigung:

Anlage 2

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

Traditionssiegel

Unter dem Rektorat von

.....

(Name)

unter dem Dekanat von

.....

(Name)

verleiht die

Veterinärmedizinische Fakultät

Herrn/Frau.....

geboren am..... in.....

den akademischen Grad

Doctor medicinae veterinariae

(Dr. med. vet.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren

und mit der Dissertation über das Thema

.....

.....

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Leipzig, den *(Prägesiegel)*

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 3

Vorläufige Bescheinigung

Herr/Frau.....

geboren am..... in.....

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau....., geboren am.....
in.....

das Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor medicinae veterinariae (Dr. med. vet.) an der
Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig am.....
erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Bescheinigung ersetzt nicht die
Promotionsurkunde.

Leipzig, den.....

Der Dekan

Anlage 4

Muster des Prädikats-Zertifikats

Hiermit wird die Gesamtleistung
im Promotionsverfahren von

Herrn/Frau Dr. ,
(Name)

geboren am..... in..... ,

promoviert am.....

mit seiner/ihrer Dissertation über das Thema

.....
.....
.....
.....

besonders ausgezeichnet.

Damit wird diese Promotionsleistung unter allen an der
Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig erbrachten
Promotionsleistungen als zu den besten 10 vom Hundert ausgewiesen.

Leipzig, den (Fakultätssiegel)

Der Dekan